

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Wilms-Kegel und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/3944 —**

**HIV-Tests für ausländische Stipendiaten/innen und Praktikanten/innen**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 16. Februar 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Seit wann ist der HIV-Test verbindlicher Bestandteil der medizinischen Routineuntersuchung für ausländische Praktikanten/innen und Stipendiaten/innen in der Bundesrepublik Deutschland, die einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer beabsichtigen?

Dies gilt seit Herbst 1985 für die Teilnehmer am Programm des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer. So weit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird seit Anfang 1987 in den Ländern, aus denen bisher HIV-positive Bewerber kamen, bei der obligatorischen Voruntersuchung im Heimatland auch ein HIV-Test durchgeführt.

2. Mit welcher Begründung und von wem wurde der routinemäßige HIV-Test für diese Personengruppe angeordnet?

Die gesundheitliche Eignung ist ebenso wie die fachliche Bedingung für die Aufnahme in das vorgenannte Aus- und Fortbildungsprogramm.

Unter den vielfältigen Gründen für die Ausdehnung der ärztlichen Untersuchung auf eine HIV-Infektion seit Herbst 1985 spielt das Ansteckungsrisiko eine untergeordnete Rolle. Es geht vielmehr in erster Linie darum, alles zu vermeiden, was die Ziele des Fortbil-

dungsprogramms gefährdet. Diejenigen Angehörigen der Entwicklungsländer, denen die Möglichkeit geboten wird, in Deutschland eine Fortbildung zu erhalten, bilden insgesamt eine verschwindende Minderheit. Es liegt im Interesse vor allem der Entwicklungsländer selbst, daß hierfür nur solche Fachkräfte ausgewählt werden, von denen erwartet werden kann, daß sie die erworbenen Kenntnisse auch langfristig in den Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Heimatländer stellen können.

Die Anordnung erteilte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

3. Für Personen aus welchen Ländern gilt diese Anordnung und für welche gilt sie nicht?

Sie gilt für alle Personen, die am o. g. Programm teilnehmen.

4. Wie viele Stipendiaten/innen und Praktikanten/innen wurden aufgrund eines positiven Befundes bei diesen Routinetestungen bereits abgewiesen?

Insgesamt mußten bisher 68 Stipendiaten in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Über die Zahl der Personen, die aufgrund der Voruntersuchung im Heimatland wegen einer HIV-Infektion nicht in das Programm aufgenommen worden sind, liegen keine Zahlen vor. Insoweit wird bei der Feststellung fehlender gesundheitlicher Eignung nicht nach den jeweiligen Gründen unterschieden.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich diese Anordnung angesichts der neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen über Herkunft und Ausbreitung des HIV-Virus weiterhin aufrechterhalten läßt?
6. Hält die Bundesregierung diese Anordnung insbesondere im Hinblick auf die inzwischen bekannten sehr langen Inkubationszeiten bei HIV-Positiven noch für moralisch vertretbar?
7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Möglichkeit zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland nur „gesunden“ Ausländern/innen gegeben werden sollte, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Aus den in der Antwort auf Frage 2 dargelegten Gründen wird die Handhabung durch das BMZ wie bisher fortgeführt, auch wenn heute von im Durchschnitt längeren Inkubationszeiten ausgegangen wird als noch vor wenigen Jahren, zumal in der Regel nicht festgestellt werden kann, wann sich der Bewerber infiziert hat.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich ausländische Stipendiaten/innen oder Praktikanten/innen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem HIV-Virus infiziert haben, und wenn ja, welche Anordnungen gelten in diesem Fall?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

